

AUSHANG ANNULLIERUNG I RÜCKSTELLUNG VON PRÜFUNGEN WEGEN KRANKHEIT

I. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus einem triftigen Grund nicht erscheinen kann, muss er dem Prüfungsausschuss (Geschäftsstelle: Prüfungsamt des Instituts für Waldorfpädagogik) unverzüglich

- einen schriftlichen Antrag (Annullierungsantrag) vorlegen sowie
- einen Nachweis für den triftigen Grund (z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie, Gerichtsladung, Unfälle o.ä.)

beifügen.

Anzeige und Nachweis in der vorgeschriebenen Form müssen zwingend gemeinsam vorliegen.

Diese Anforderungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen niedergelegt und werden nachstehend näher erläutert.

1. Unverzüglichkeit des Antrags

Der Annullierungsantrag oder Rückstellungsantrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Antrag gilt grundsätzlich dann als unverzüglich vorgelegt, wenn er spätestens 3 Werktagen (Werktag = Montag – Freitag) nach der nicht angetretenen Prüfung im Prüfungsamt vorliegt. Diese Frist kann gewahrt werden entweder

- durch persönliche Abgabe/Abgabe durch einen Vertreter in den Servicezeiten des Prüfungsamtes
- durch fristgerechten Einwurf in den Sicherheitsbriefkasten von Prüfungsamt, Studierendenverwaltung und Akademischem Auslandsamt
- durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung (eingeschriebener Brief – Datum des Poststempels ist maßgeblich)

Bei Zweifeln an der fristgerechten Abgabe des Annullierungs- oder Rückstellungsantrages ist die Einhaltung der Frist durch Vorlage des Empfangsscheins nachzuweisen. Erreicht der Antrag das Prüfungsamt auf andere Art und Weise, so trägt der/die Studierende das Risiko eines nicht fristgerechten Eingangs beim Prüfungsamt.

Kann die grundsätzliche Frist für die unverzügliche Vorlage des Annullierungs- oder Rückstellungsantrages nicht eingehalten werden, so ist das Vorliegen der Unverzüglichkeit vom Studierenden zu beweisen.

Beauftragt der/die Studierende eine Person mit der Abgabe des Annullierungs- oder Rückstellungsantrages, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis als eigenes Verschulden des/der Studierenden.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle der Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, müssen unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der ihnen die Erkrankung attestiert. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling spätestens am Tag der nicht angetretenen Prüfung einen Arzt aufsucht und ein Attest mit Datum dieses Tages vorlegt. Weiterhin muss das Attest in geeigneter Weise über Art und Verlauf der Erkrankung Auskunft geben, damit der Prüfungsausschuss über die Prüfungsfähigkeit entscheiden kann. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) oder eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, in der die näheren Umstände der Erkrankung nicht erklärt sind, genügen diesen Anforderungen nicht.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Praxiszeiten der Ärzte liegen, ist hierfür der ärztliche Bereitschaftsdienst in Anspruch zu nehmen.

b. Andere triftige Gründe

Andere triftige Gründe können z. B. Todesfälle in der Familie, Gerichtsladungen, Unfälle o. ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z. B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung, vorgelegt werden.

II. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen nach Antritt einer Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, er muss seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, so handelt er auf eigenes Risiko. In diesem Fall kann er sich weder nach Erbringen der Prüfungsleistung noch beim Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt waren, welche jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich aber während der Prüfung plötzlich so wesentlich verschlimmert haben.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zum Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen unverzüglich nach der abgebrochenen Prüfung einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzliche Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung und den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert. Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert, die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund.

Im Falle des Abbruchs einer Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder eine Ambulanz in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Praxiszeiten der Ärzte beizubringen ist.